



HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2023

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 03.05.2023

Verlängerung der Hundeverordnung (HundeVO)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragestellerin:

Ende 2022 wurde die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) um zehn Jahre verlängert. Hierbei wurde an der umstrittenen Rasseliste festgehalten sowie auf die 2018 ermöglichte Einführung eines Hundeführerscheins und einer Kennzeichnungspflicht verzichtet

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund gibt es in dem neu geschaffenen § 3a für Hunde, die schon gebissen haben und Listenhunde, die noch nicht auffällig geworden sind, nicht die gleiche Möglichkeit eine Befreiung von der Erlaubnispflicht zu beantragen?

Der neu geschaffene § 3a HundeVO regelt in Abs. 1, dass ein Hund im Sinne von § 2 Abs. 2 HundeVO nach einem Beißvorfall nicht lebenslang als „gefährlicher Hund“ eingestuft bleiben muss, sondern hier eine Zurückstufung als „nicht gefährlicher Hund“ nach mindestens drei Jahren durch die Halterin oder den Halter bei der nach § 16 Abs. 1 HundeVO zuständigen Behörde beantragt werden kann. Eine solche Zurückstufung kommt dann in Betracht, wenn ein positiver Wesenstest vorliegt und keine weiteren Auffälligkeiten zu erkennen sind und von einer positiven Verhaltensänderung auszugehen ist, z.B. nach Halterwechsel oder Verhaltenstherapie.

Demgegenüber gilt für Listenhunde i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 HundeVO, bei denen allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit von einer vermuteten Gefährlichkeit auszugehen ist, Folgendes: Voraussetzung für die Streichung von der Rasseliste ist, dass über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren keine Beißvorfälle zu verzeichnen sind und die Versagerquote bei Wesensprüfungen weniger als 3 % beträgt. Durch die Neuregelung in § 3a Abs. 1 HundeVO wird somit eine Gleichstellung zu Listenhunden hergestellt.

Frage 2. Welche fachlichen Gründe sprechen dafür, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung des Verbands für das Deutsche Hundewesen e.V. im Bereich Sport und Zucht die Wiederholung einer Begleithundprüfung ersetzen kann?

Der neu eingefügte Satz 2 in § 3a Abs. 2 HundeVO legt fest, dass der Nachweis betreffend das Ablegen der Begleithundprüfung alle zwei Jahre zu wiederholen und der nach § 16 Abs. 1 HundeVO zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen ist. Alternativ sind weitere Teilnahmen an vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) anerkannten Veranstaltungen im Bereich Sport und Zucht nachzuweisen. Entscheidend ist hier, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter durch eine solche Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen des VDH dokumentiert, dass sie ihrer oder er seiner grundsätzlichen Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HundeVO, wonach Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht, nachkommt. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 3 HundeVO immer das erfolgreiche Ablegen einer vom VDH anerkannten Begleithundprüfung voraussetzt, so dass an die Wiederholungsprüfung geringere Anforderungen gestellt werden können.

Andernfalls kann die Befreiung durch die o.g. zuständige Behörde widerrufen werden.

Frage 3. Warum kann die in § 3a vorgesehene Befreiung von der Erlaubnispflicht nur erfolgen, wenn die Begleithundprüfungen alle zwei Jahre bei einem Gebrauchshundeverein, der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. anerkannt ist, erfolgreich abgelegt wurden und nicht bei einer Hundeschule?

Da es bisher keine staatlich anerkannte Ausbildung zur Hundetrainerin oder zum Hundetrainer gibt, kann die Begleithundprüfung nur bei einem Gebrauchshundeverein, der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. anerkannt ist, abgelegt werden.

Frage 4. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein damit eine Hunderasse auf die Rasseliste genommen wird?

Eine Hunderasse wird neu auf die Rasseliste genommen, wenn über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren entsprechend auffällige Zahlen bei Beißvorfällen zu verzeichnen sind, bei denen Menschen und/oder Hunde verletzt wurden. Diese Beißvorfälle werden dann in Relation zur Population der jeweiligen Rasse betrachtet. Hierfür wird die amtliche Welpenstatistik des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) herangezogen. Dies war auch der Grund, warum im Jahr 2008 der Rottweiler in die Rasseliste aufgenommen wurde.

Frage 5. Welche Hunderassen wurden seit Einführung der Rasseliste aus welchen konkreten Gründen von der Rasseliste gestrichen?

Es obliegt dem Verordnungsgeber, die Rasseliste unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Erfahrungen regelmäßig zu kontrollieren. Aufgrund dessen wurden bei der Änderung der HundeVO vom 10.05.2002 die Rassen „Bullmastiff“, „Bourdeaux Dogge“, „Mastin Espanol“ und „Tosa Inu“ aus der Rasseliste gestrichen. Im Rahmen der Änderung der HundeVO vom 18.12.2008 wurden die Rassen „Mastiff“ und „Mastino Napoletano“ gestrichen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6. Welchen Grund gab es jeweils dafür, dass der „Bandog“ (auf Deutsch: Kettenhund) Teil der Liste war und wieder von der Liste genommen wurde?

Der sogenannte „Bandog“ wurde gestrichen, da es sich bei diesem um keine eigenständige Rasse handelt. Mit dem Begriff wird beschrieben, dass der Hund tagsüber angebunden oder im Zwinger gehalten wird und nachts freigelassen wird, um ein Grundstück zu bewachen. Im Rahmen der Kampfhundszene bezeichnet ein „Bandog“ einen besonders großen Kampfhund.

Wiesbaden, 19. Juni 2023

Peter Beuth